

Leserbrief zum Artikel „Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen – Kompensation durch Ersatzzahlung?“ von Gerhard Gabel in *Natur und Landschaft*, Heft 11-2004, S. 507–510



Windenergiekonverter, Gefahren der Abstraktion

Der Aufsatz über Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Windenergiekonverter und Kompensationen

durch Ersatzzahlung (GABEL 2004) bedarf vier kritischer Ergänzungen.

Landschaftsbildvorbelastungen

Die Unterstellung, dass „in einer intensiv genutzten Ebene“ von Windenergiekonvertern keine negativen Wirkungen ausgehen, wenn zum Beispiel schon Hochspannungsleitungen und Industrie vorhanden sind, ist unzutreffend. Eine solche Situation mag zwar eine besondere Schutzwürdigkeit einer Landschaft ausschließen (OVG Bautzen, 18. 5. 2000 – 1 B 29/98). Weitergehend gilt aber, dass Windenergiekonverter (WEK) im Gegensatz zu Hochspannungsleitungen/-masten einen deutlich wahrnehmbaren dynamischen Effekt auf die Landschaft ausüben (VGH Mannheim, 16. 10. 2002, 8 S 737/02). Wenn auch ein WEK inaktiv und damit seine Fremdkörperwirkung im beschriebenen Umfeld nicht oder nur wenig gegeben ist (vgl. z. B. auch WEK-Standort zwischen Sechtem und Wesseling), so endet dieser Zustand spätestens mit dem Beginn der Rotorbewegung.

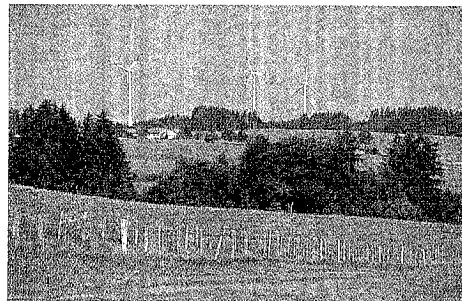
Erfolgt zum Beispiel eine visuelle Wahrnehmung des im Umfeld (u. a.) der Kommunen Nordhausen/Th. und Berga unverkennbar „technisch möblierten“ Helme-Tals (Aussicht vom Waldrand südöstlich von Kelbra), so wirken nicht etwa primär Stromtrassen oder Industrieanlagen als Blickfang, sondern mehrere WEK östlich von Berga sowie jegliche weiße Fahrzeuge auf der im Tal verlaufenden (alten) Bundesstraße. Beide Objektgruppen sind dabei noch in einer Entfernung von 5 km ohne Hilfsmittel gut wahrnehmbar.

Ersatzzahlung

Die der hessischen Regelung [(Turmhöhe + Rotordurchmesser) × 50 €] zu Grunde liegende Annahme, es handle sich um einen treffenden Richtwert für die Rückbaukosten, ist unzutreffend. Nach dieser Formel betragen die Rückbaukosten für einen 1,5-MW-WEK (z. B. GE 1,5sl) bei [(100 m + 77 m) × 50 €], 8850 €. Die tatsächlichen Rückbaukosten liegen aber zwischen 75000 € (SCHWARZ

2000) und 98000 € (KLUGE 2002), also im Schnitt bei 86500 €, ergo hier dem fast Zehnfachen des seinen Namen nicht verdienenden hessischen „Richtwertes“. Treffender sind hier allemal die Brandenburger/Berliner Ausgangswerte.

Soweit Ersatzabgaben nach dem hessischen Biotopwertverfahren ermittelt werden, ist im Übrigen, entgegen anderslautender Angaben (GABEL 2004), nicht die Gesamtbiotoppunktzahl, sondern der Wert aus [Punktzahl-ALT minus Punktzahl-NEU plus Punktzahl-ERSATZ] mit dem so genannten „Kostenindex“ zu multiplizieren.



Das in „Natur und Landschaft“ im Artikel von G. GABEL abgedruckte Foto des Autors demonstriert die optische Wirkung von WEA auf die Landschaft im Allgäu.

Schwachwindläufer

Angesprochen werden muss im gegebenen Zusammenhang die Schwachwindläuferproblematik. Ausdrücklich für Standorte mit suboptimaler Windhöflichkeit beworbene und produzierte WEK (zum Beispiel MICON NM 82-1500 – 1,5 MW – oder GAMESA G90-2,0 – 2 MW) werfen die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Anlagen mit der naturschutzrechtlichen Vorschrift der Eingriffsminimierung auf. Dass die grundsätzliche Eigenschaft von WEK, Landschaft zu beeinträchtigen, durch die Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB abgearbeitet ist, befreit nicht von der Verpflichtung, den mit einem jeweiligen WEK verfolgten Zweck mit einer minimierten Eingriffswirkung (Beeinträchtigung) zu verbinden (vgl. z. B. § 6a Abs. 1 HENatG oder sinngem. § 35 Abs. 5 BauGB). Dass man im Vergleich zu klassischen Schwachwindstandorten in den Mittelgebirgen, z. B. am Schwarzwaldwestrand bei Lahr mit einer insgesamt 120 m hohen NORDEX N80 eine Nennleistung von 2,5 MW erzielen kann, zeigt die Problematik.

Denn hier stehen sich deutlich verschiedene „landschaftsbildinvestive Effektivitäten“ für einen NM 82-1500 (s. o.) von Ertrag/Anlagenhöhe 1500/150 und für einen N80 von dto. 2500/120 gegenüber. Bei der Bewertung der Effizienz des Schwachwindläufers von 10 kW/Höhenmeter im Gegensatz zur doppelten Effizienz (20,8 kW/Hm) des Starkwindläufers ist zwar zu berücksichtigen, dass die Zunahme der visuellen Landschaftsbeeinträchtigung als Funktion der zunehmenden Anlagenhöhe nicht linear, sondern degressiv steigend erfolgt. Aber dennoch offenbart sich ein Schwachwindläufer hinsichtlich der Eingriffsregelung in Sachen Landschaftsbildschonung als eindeutig rechtlich bedenklich. Dies spricht für eine ausschließliche Nutzung von Standorten mit optimaler Windhöflichkeit.

Bundeseinheitliche Vorgehensweise

Anstrengungen, eine bundeseinheitliche Vorgehensweise bei der Eingriffsbewertung zu erreichen, müssen sich im Ergebnis zumindest hinsichtlich bestimmter Fallgruppen auf dahingehende Empfehlungen beschränken. Wenn die Eingriffsregelung Gegenstand einer bauleit- bzw. regionalplanerischen Abwägung ist, muss das gebotene gesamt abwägenderische Vorgehen frei von methodischen Bindungen bleiben (BVerwG 31. 1. 1997 – 4 NB 27.96). Das befreit die jeweils verantwortliche Stelle jedoch umso weniger von einer plausiblen Darlegung der auf einer solchen Grundlage resultierenden Abwägungsentscheidungen.

Literatur

GABEL, G. (2004): Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen – Kompensation durch Ersatzzahlung?, *Natur und Landschaft* 79 (11): 507–510.

KLUGE, T. (2002): Sind die Sicherheiten sicher? Rückbaukostenproblematik bei Windenergiekonvertern. Bad Homburg.

SCHWARZ, C. (2000): Rückbaukosten von Windenergieanlagen, *Erneuerbare Energien* 10 (8): 11 ff.

Dipl.-Ing. agr. Tilman Kluge
Hochtaunuskreis, FB Umwelt
Landratsamt
61352 Bad Homburg
Tel.: (0 61 72) 9 99-60 00
Fax: (0 61 72) 9 99-98 25
E-Mail: tk@windfreak.de